



# Merkblatt zum Transparenzregister

---

## 1. Warum ein Transparenzregister?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurde das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen mit schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) neu gefasst und mit diesem das Transparenzregister in Deutschland eingeführt. Damit wird die EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 von Deutschland umgesetzt. Durch die EU-Richtlinie 2018/843 vom 30. Mai 2018 wird der Anwendungsbereich erweitert und das Register öffentlich zugänglich.

Der Zweck des elektronischen Registers besteht darin, jenseits (unübersichtlicher) juristischer Strukturen, die hinter einem Unternehmen stehenden natürlichen Personen (die wirtschaftlich Berechtigten), kenntlich zu machen.

Diese Informationen über wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sollen die Transparenz im Geschäftsverkehr erhöhen und so das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems stärken. Des Weiteren soll diese Erhöhung der Transparenz auch dazu beitragen, den Missbrauch von Unternehmen, vor allem zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

## 2. Wer ist mitteilungspflichtig?

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, Unternehmersgesellschaften (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaften (SE), KGaA), eingetragene Personengesellschaften (u. a. oHG, KG, Partnerschaften) sowie „Rechtsgestaltungen“ im Sinne des § 21 GwG, d. h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht können nach § 20 Abs. 2 GwG bestehen, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den im GwG genannten Dokumenten im Handelsregister oder anderen genannten öffentlichen Registern elektronisch abrufen lassen. Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht besteht ebenfalls bei börsennotierten Gesellschaften, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen

Bei einer GbR besteht die Besonderheit, dass für diese derzeit keine Möglichkeit zu einer Registereintragung unter Nennung ihrer Gesellschaft besteht. Sollte die GbR allerdings Anteile an einer GmbH halten, sind über die Änderungen des § 40 Absatz 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Merke: Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben (§ 20 Absatz 2 GwG).

### **3. Welche Pflichten sind zu beachten?**

Gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen

- einzuholen,
- aufzubewahren,
- auf aktuellem Stand zu halten und
- der registerführenden Stelle unverzüglich (§ 121 BGB) zur Eintragung elektronisch mitzuteilen.

Somit gibt es bei den Transparenzpflichten zwei Komplexe:

- a) die sog. **Informationseinholungspflicht** zu wirtschaftlich Berechtigten und
- b) die daraus resultierende **Mitteilungspflicht** an das Transparenzregister.

Nach § 20 Abs. 1a) GwG haben seit dem 1. Januar 2020 mitteilungspflichtige juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister oder anderen öffentlichen Registern eingetragen sind, bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten der Bundesanzeiger Verlags GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Bezeichnung geändert hat,
- sie verschmolzen oder aufgelöst worden sind oder
- ihre Rechtsform geändert wurde.

Das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Mitteilungspflichten nach Absatz 1 ist die Angabepflicht in Absatz 3. Danach besteht für wirtschaftlich Berechtigte die Verpflichtung, ggü. den Vereinigungen die für die Mitteilung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder die von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden.

Bei Vereinen und Genossenschaften sind Mitglieder, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen. Für Stiftungen ergibt sich der Angabepflichtige aus § 3 Absatz 3 GwG.

Nachforschungspflichten der Geschäftsführung der betroffenen Vereinigungen bestehen nicht. Vielmehr soll jährlich geprüft werden, ob neben den Angaben des wirtschaftlich Berechtigten weitere Informationen auf andere Weise bekannt werden, aus denen sich eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten ergibt.

## 4. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Gem. § 3 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter

- die **natürliche** Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
- die **natürliche** Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion (§ 1 Absatz 5 GwG) letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung (§ 1 Absatz 4 GwG) letztlich begründet wird.

Bei juristischen Personen (jP) und bei sonstigen Gesellschaften ist jede **natürliche** Person wirtschaftlich Berechtigter, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält (vgl. § 3 Abs. 2 GwG),
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert (vgl. § 3 Abs. 2 GwG) oder
3. auf vergleichbare Weise die Kontrolle ausübt (vgl. § 3 Abs. 2 GwG).

Wirtschaftlich Berechtigter ist auch derjenige, der mittelbare Kontrolle über die Vereinigung ausüben kann. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss (§ 290 Abs. 2 bis 4 Handelsgesetzbuch – HGB) auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann. Mittelbare Kontrolle liegt dabei insbesondere dann vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die ihrerseits von einer natürlichen Person kontrolliert werden (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 GwG).

Sollte auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 GwG vorliegen, keine natürliche Person zu ermitteln sein, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG).

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Verwaltern von Trusts oder Treuhändern oder vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist (vgl. dazu § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 3 GwG).

## 5. Welche Angaben sind zu machen?

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen (§ 19 Abs. 1 GwG):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (wl)<sup>1)</sup> und
- Staatsangehörigkeit<sup>2)</sup>.

zu 1)

Die Art des wl ergibt sich bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 GwG z.B. aus dem Halten von Kapitalanteilen, der Kontrolle von Stimmrechten oder der Ausübung von Kontrolle auf vergleichbare Weise (z. B. Verträge, Absprachen mit Dritten) oder der Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner. Der Umfang des wl ergibt sich insbesondere aus der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte.

Bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (Trusts, nichtrechtsfähigen Stiftungen oder Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen entsprechen) und rechtsfähigen Stiftungen ergeben sich Art und Umfang des wl aus einer der in § 3 Abs. 3 GwG aufgeführten Funktionen.

zu 2)

Mit den zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderungen im GwG wurde u. a. auch die Pflicht zur Angabe der Staatsangehörigkeit eingeführt (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG). Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften des Privatrechts, die von der Fiktionswirkung anderer Register profitieren (vgl. § 20 Abs. 2 GwG), müssen keine Angaben zur Staatsangehörigkeit nachtragen. Besteht im Gegensatz dazu eine Eintragungspflicht im Transparenzregister, sollte die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten ohne schuldhaftes Zögern ergänzt werden, um ein evtl. Bußgeld zu vermeiden.

Die Mitteilungspflicht gilt auch für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften **mit Sitz im Ausland**, die Eigentum an Immobilien in Deutschland erwerben (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GwG). Eine Mitteilungspflicht ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Vereinigungen mit Sitz im Ausland die Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt haben (§ 20 Abs. 1 Satz 3 GwG).

Merke: Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf spätere Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, ohne dass es einer Aufforderung durch die registerführende Stelle bedarf.

## 6. Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Der Zugang zu den Angaben der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister ist seit dem 1. Januar 2020 grundsätzlich öffentlich (§ 23 Abs. 1 GwG).

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG), Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen (§ 21 Abs. 1 und 2 GwG) ist die Einsichtnahme folgenden Institutionen und Personen gestattet:

- uneingeschränkter Zugang: Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Bundesverwaltungsamt, Bundesanzeiger Verlags GmbH, den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung – AO, den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, den Gerichten und Behörden nach § 2 Abs. 4 GwG
- Zugang nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Kundensorgfaltspflichten: Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG (z. B. Güterhändler, die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche einhalten müssen)
- eingeschränkter Zugang: sonstige Personen, d. h. alle Mitglieder der Öffentlichkeit (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Fachjournalisten und Privatpersonen). Diese können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, das Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die anderen Angaben nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.

Beachte: Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann der Bundesanzeiger-Verlag die Einsichtnahme in das Transparenzregister unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen vollständig oder teilweise beschränken.

Beispiele: Der wirtschaftlich Berechtigte ist minderjährig oder geschäftsunfähig; Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer z. B. eines Betrugs, einer Geiselnahme etc. zu werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger **Online-Registrierung** unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) möglich.

## 7. Sanktionen

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG stellen Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister, wenn z. B. Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitgeteilt werden, eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro geahndet werden. In Fällen eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes sind Geldbußen bis zu einer Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils möglich. In bestimmten Sonderfällen kann eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat, verhängt werden.

Daneben werden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG gem. § 57 Abs. 1, 4 Satz 1 GwG für die Dauer von fünf Jahren im Internet veröffentlicht.

## **8. Ist die Führung bzw. die Einsichtnahme kostenpflichtig?**

Die Führung und die Einsichtnahme in das Transparenzregister sind gebührenpflichtig. Im Gegensatz dazu sind Eintragungen, Auftragsänderungen, -stornierungen und -berichtigungen nicht gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe beträgt für

- die Führung eine jährliche Gebühr in Höhe von 4,80 Euro;
- die Einsichtnahme durch Abruf der Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten bestimmter Vereinigungen 1,65 Euro pro abgerufenem Dokument;
- den Ausdruck von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten bestimmter Vereinigungen: 7,50 Euro pro Ausdruck zzgl. zur Einsichtnahmegebühr;
- Registrierungen und Identifizierungen wirtschaftlich Berechtigter nach § 24 Abs. 2a GwG für die Erteilung von Auskünften gem. § 23 Abs. 6 GwG 50,00 Euro pro Registrierung eines wirtschaftlich Berechtigten für eine Rechtseinheit.

Wird ein Ausdruck beglaubigt, so fällt zusätzlich zur Einsichtnahmegebühr nur die Beglaubigungsgebühr in Höhe von 10,40 Euro je Beglaubigungsvermerk an.

## **9. Wo erhalte ich weitere Unterstützung?**

- a) Rechtsauskünfte zum Transparenzregister erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Die E-Mail-Anschrift lautet:

[TransparenzRegister@bva.bund.de](mailto:TransparenzRegister@bva.bund.de)

Postanschrift:  
Bundesverwaltungsamt  
Saalburgstr. 155-157  
61350 Bad Homburg v.d.H.

- b) Die Bundesanzeiger Verlags GmbH wurde durch die Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung – TbeIV, BGBl. Teil I, Nr. 41, Seite 1938 ff.) bis zum 31. Dezember 2024 mit der Führung des Registers beliehen.

Link zum Transparenzregister (mit weiteren Informationen, Kurzanleitung Eintragung, Kurzanleitung Einsichtnahme, AGB etc.) unter <http://www.transparenzregister.de> oder wenden Sie sich an die Servicenummer 0800 – 1 23 43 37 von Mo – Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Ausland: +49 221 / 9 76 68 – 0 (kostenpflichtig).